



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Gleichbehandlung der nicht-ukrainischen Geflüchteten aus der Ukraine!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gegenüber den bayerischen Ausländerbehörden vollumfänglich umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Hinweise des Schreibens vom 05.09.2022 betreffend Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

Es sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige und Menschen ohne eine Staatsangehörigkeit, sog. Staatenlose, die aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind und nun in Bayern leben, zu verbessern und Härtefälle zu vermeiden. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören insbesondere:

1. Die Ermöglichung bzw. die nachträgliche Genehmigung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und/oder einer Ausbildung bzw. eines Studiums sowie des umgehenden Zugangs zu Integrationsmaßnahmen und Sprachkursen bei der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose
2. Die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit einer längeren Gültigkeit von perspektivisch zwölf Monaten (bzw. derzeit bis zum 04.03.2024), statt wie bisher von lediglich sechs Monaten
3. Die Sicherstellung des Zugangs zum „sui-generis-Verfahren“ gem. EU 2001/55/EG für alle Betroffenen und die Berücksichtigung der grundsätzlich benachteiligten und von diesem Verfahren oftmals ausgeschlossenen Personen, wie zum Beispiel der minderjährigen Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen in der Obhut des Jugendamtes und der in der Ukraine geborenen Kinder von Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen
4. Das Abbauen der bürokratischen Hürden für Drittstaatsangehörige und Staatenlose zur Anerkennung als Fachkraft; keine Abschiebungen während eines laufenden Fachkräfte-Anerkennungsverfahrens und die Vermeidung unnötiger Nachholung des Visumsverfahrens, wenn alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen
5. Das Prüfen der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die ihr Studium, ihre Ausbildung oder ihren Freiwilligendienst in Bayern anfangen oder fortsetzen möchten (z. B. durch Vergabe von Teilstipendien und Aufbau anderweitiger Unterstützungsstrukturen), um die notwendigen finanziellen Rücklagen zur Lebensunterhaltssicherung kurzfristig zu ermöglichen

Begründung:

Aufgrund der aktuellen europäischen Rechtslage im Zusammenhang mit den nach Deutschland aus der Ukraine Geflüchteten (EU 2001/55/EG), sind nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige und Menschen ohne eine Staatsangehörigkeit, sog. Staatenlose, restriktiveren Regeln unterworfen als Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. So prüfen die bayerischen Ausländerbehörden, ob den Drittstaatsangehörigen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in ihr Ursprungsland individuell zumutbar wäre. Dieser Prozess wird als „sui-generis-Verfahren“ bezeichnet. Während dieser Prüfung und für die Dauer ihrer Fiktionsbescheinigung wird es den Drittstaatsangehörigen in Bayern untersagt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit unmöglich gemacht, für ihre eigene Lebensunterhaltssicherung aufzukommen. Dies widerspricht den Hinweisen des BMI vom 05.09.2022.

Die Menschen ukrainischer Staatsangehörigkeit, die vor demselben Krieg und denselben Umständen geflohen sind, dürfen dagegen in Bayern ohne diese bayerisch-spezifischen Restriktionen arbeiten. Aus der Praxis wird darüber hinaus zum Teil von erheblichen Diskriminierungserfahrungen nicht-ukrainischer Staatsangehöriger berichtet.

Alleine in München leben derzeit hunderte nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige anhand derer die Ungleichbehandlung gegenüber ukrainischen Flüchtlingen besonders deutlich wird. Flüchtlingsorganisationen berichten, dass es bei bayerischen Ausländerbehörden zum Teil zu fehlerhaften Fiktionsbescheinigungen gekommen ist, was zu unklaren Behördenzuständigkeiten über Wochen hinweg führte. Hierdurch blieben zum Teil Sozialleistungen aus oder Mieten wurden nicht bezahlt, sodass manchen Betroffenen sogar das Mietverhältnis gekündigt wurde.

Auch erhalten in der Praxis ohnehin benachteiligte und vulnerable Personen, wie zum Beispiel minderjährige Drittstaatsangehörige bzw. Staatenlose in der Obhut des Jugendamtes und in der Ukraine geborene Kinder von Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen, oftmals keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum „sui-generis-Verfahren“ gem. EU 2001/55/EG, weswegen hier dringender Verbesserungsbedarf vonnöten ist.

Die für nicht-ukrainische Staatsangehörige ausgestellten Fiktionsbescheinigungen haben in Bayern das flächendeckende Verbot der Erwerbstätigkeit gemeinsam. Dieser Umstand führt dazu, dass die Betroffenen nicht selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und ihnen daraus weitere Nachteile entstehen. Der Arbeits- und Fachkräftemangel in Bayern wird somit zusätzlich verstärkt.

Ebenso sehen sich geflüchtete Menschen nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit mit kaum überwindbaren Hürden beim Hochschulzugang konfrontiert. Zum Studieren wird ein Sperrkonto mit über 10.000 Euro, ein Stipendium oder eine Bürgschaft benötigt, während jedoch viele der potenziellen Studierenden ihre Ersparnisse für das dortige Studium bzw. für die anschließende Flucht naturgemäß aufgebraucht haben. Da ihnen zudem die Erwerbstätigkeit von den bayerischen Behörden untersagt wird, haben die Betroffenen keine Möglichkeit, diese finanziellen Voraussetzungen in Eigenleistung zu erfüllen.

Auch bei der Anerkennung als Fachkraft, wie zum Beispiel im Gesundheitsbereich, haben die nicht-ukrainischen Betroffenen in Bayern mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen. So schützt sie ein laufendes Anerkennungsverfahren als Fachkraft nicht vor einer möglichen Abschiebung. In Zeiten, in denen von Vertretern der Bayerischen Staatsregierung bzw. sogar vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder selbst weltweit Fachkräfte rekrutiert oder sogar von anderen Bundesländern abgeworben werden, erschließt es sich nicht, warum diesen nicht-ukrainischen Fach- und Arbeitskräften, die zudem oftmals bereits seit einem Jahr in Deutschland leben, solche Restriktionen auferlegt werden.

Dabei ist die (gesetzliche) Lage klar: Je nachdem, welcher Aufenthaltstitel beantragt wird, ist die Erwerbstätigkeit auch mit Fiktionsbescheinigung erlaubt (siehe § 81 Abs. 5 und 5a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) bzw. gelten die Hinweise des BMI zum „sui-generis-Verfahren“. Die Staatsregierung ist verpflichtet, Anwendungshinweise des BMI umfassend zu berücksichtigen. In diesen wird u. a. klargestellt, dass bei Anträgen von Drittstaatsangehörigen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in jedem Fall

ein solches Verfahren einzuleiten ist, sodass auch eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden muss – mindestens für den Zeitraum der Prüfung zur Feststellung, ob eine „sichere und dauerhafte Rückkehr“ ins Ursprungsland möglich wäre (BMI-Schreiben vom 05.09.2022, S. 9, 16). Nach besagtem Schreiben ist – entgegen der gängigen Praxis bayerischer Behörden – die Erwerbstätigkeit schon während des Antragsverfahrens gemäß § 24 AufenthG mit Fiktionsbescheinigung zu erlauben und auch der Zugang zum Integrationskurs ist zu ermöglichen.

So heißt es ausdrücklich:

„Vor allem ist [...] die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann [...] oder [...] Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen“ (ebd., S. 16).

Andere Bundesländer halten sich dagegen an diese Anwendungshinweise und räumen den nicht-ukrainischen Betroffenen eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit und den Zugang zu Sprachkursen ein, womit nicht-ukrainische Staatsangehörige für ihre eigene Unterhaltssicherung sorgen und gleichzeitig die örtliche Wirtschaft stärken können.

Auch soll es lt. BMI zu keinen unnötigen Nachholungen des Visumsverfahrens kommen müssen und alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten geprüft werden: „Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen. [...] Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG)“ (ebd., S. 8-9).

Fiktionsbescheinigungen werden in Bayern i. d. R. mit einer Laufzeit von sechs Monaten ausgestellt. Dies ist aus zahlreichen Gründen zu kurz und damit kontraproduktiv für sowohl die Ausländerbehörden als auch für die Betroffenen. Die oftmals überlasteten und personell unterbesetzten Bayerischen Ausländerbehörden müssen den Vorgang somit früher erneut bearbeiten, was zu Verschiebungen und Rückstellungen bei anderen Aufgaben führt.

Gleichzeitig leiden auch die betroffenen nicht-ukrainischen Geflüchteten unter einer zusätzlichen Belastung, da in der Praxis oftmals das Erlernen der deutschen Sprache, notwendige Sprachnachweise, weiterführende Qualifikationen und Anerkennungsverfahren sowie die angebotenen Integrationskurse länger dauern als die mit der Fiktionsbescheinigung vorgegebenen sechs Monate.

Daher ist eine Verlängerung der Gültigkeit der Fiktionsbescheinigungen dringend an die Realität anzupassen und auf zunächst den 04.03.2024 zu verlängern. Der Hintergrund hierzu ergibt sich aus dem Umstand, dass der ursprüngliche Beschluss des Europäischen Rates zur Aktivierung der sog. Massenzustromrichtlinie vom 04.03.2022 stammt, welcher regelmäßig verlängert werden muss. Somit wird bis zum 03.03.2024 vom Europäischen Rat ein neuer Beschluss gefasst werden müssen, wenn die Richtlinie auch für ein drittes Jahr in Kraft bleiben soll. Da damit wohl frühestens erst Anfang 2024 zu rechnen ist, können derzeit die Fiktionsbescheinigungen nicht länger ausgestellt werden. Wenn es – wie zu erwarten – zu einer Verlängerung der Richtlinie kommt, soll die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigungen mit 12 Monaten die Regel werden.